

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. März 2017

Jahrgang 2017, Nr. 7

## Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
80 Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Minden-Lübbecke vom 14.11.2016 und der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der kreisweiten Aufstallung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke vom 22.11.2016	67	-	
81 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	69	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

80

#### **Bekanntmachung Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Minden-Lübbecke vom 14.11.2016 und der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der kreisweiten Aufstallung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke vom 22.11.2016**

- I. Hiermit werden die Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Minden-Lübbecke vom 14.11.2016 und die Tierseuchenverordnung zur Anordnung der kreisweiten Aufstallung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke vom 22.11.2016 aufgehoben.
- II. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Zu I.:

Aufgrund des Nachweises einer Vielzahl von Fällen von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern sowie auch von Fällen in Hausgeflügelbeständen hatte ich mit Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 die Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Minden-Lübbecke angeordnet und aufgrund der Ausweitung des Geflügelpestgeschehens mit Tierseuchenverordnung vom 22.11.2016 die Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreisgebiet angeordnet.

In Nordrhein-Westfalen ist seit längerer Zeit kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden. Zudem war seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen.

Der Kreis Minden-Lübbecke hat daher gemäß § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpestverordnung seine Risikobewertung aktualisiert. Danach lassen die Ergebnisse der seit September 2016 im Kreisgebiet durchgeführten Monitoringuntersuchungen und die aktuell günstige Entwicklung der Seuchenlage in der Region eine Aufhebung der Anordnungen zur Aufstallung des Geflügels zu.

Zu II.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW kann - wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13 in 32423 Minden erhoben werden.

Minden, 17.03.2017

Kreis Minden-Lübbecke  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
Dr. Ute Fritze

## Hinweise

**Im Falle einer Änderung der Seuchenlage müssen Tierhalter grundsätzlich mit einer erneuten Anordnung zur Aufstallung des Geflügels rechnen.**

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter wird ausdrücklich hingewiesen. Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 beschlossenen Regelungen gelten voraussichtlich bis zum 20.05.2017 weiterhin. Danach sind von Geflügelhaltern folgende Maßgaben einzuhalten:

Alle Betriebe haben unabhängig von der gehaltenen Tieranzahl folgende Sachverhalte zu dokumentieren:

Im Falle des **Zugangs** von Geflügel: Name und Anschrift des Transporteurs und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

im Falle des **Abgangs** von Geflügel: Name und Anschrift des Transporteurs und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,

und je Werktag die **Anzahl der verendeten Tiere**.

Für den Fall, dass **mehr als 10 Stück Geflügel** gehalten werden, ist zu den vorstehend genannten Aufzeichnungen zusätzlich je Werktag die Gesamtzahl der **gelegten Eier** jedes Bestandes zu vermerken.

Des Weiteren ist von allen Geflügelhaltern sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

**Folgende Vorschriften galten bereits vor Erlass der Eilverordnung für alle Geflügelhaltungen und gelten weiterhin:**

- Futter, Einstreu und Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Verbot des Tränkens mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben und Verbot der Fütterung an Stellen, die für Wildvögel zugänglich sind.
- Spezielle Vorschriften für zur Ein-/Ausstellung beauftragte Personen.
- Vorschrift zur Früherkennung von Geflügelpest.

Bei nachfolgender Erkrankungsrate bzw. Erkrankungshinweisen ist sofort der Tierarzt hinzuzuziehen, um das Vorliegen einer Infektion mit dem Aviären Influenzavirus auszuschließen:

### Hohe Verluste innerhalb von 24 Stunden

Das bedeutet:

- Mindestens drei Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- Mehr als zwei Prozent der Tiere ab einer Bestandsgröße von über 100 Tieren

Erhebliche Veränderung der Legeleistung

Erhebliche Veränderung der üblichen Gewichtszunahme

### Bei ausschließlicher Wassergeflügelhaltung innerhalb eines Zeitraums von vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit
- Reduzierung der üblichen Gewichtszunahme
- Reduzierung der Legeleistung von mehr als fünf Prozent

**Folgende Vorschriften gelten für Bestände mit mehr als 1000 Stück Geflügel, werden aber auch für kleinere Betriebe weiterhin dringend empfohlen:**

- Nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel sind die hierbei genutzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung und Dokumentation darüber.
- Ein leicht zu reinigendes flüssigkeitsdichtes Behältnis zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel außerhalb des Stallbereichs; das Behältnis sollte mindestens einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden.

Weitere Informationen können auf den Internetseiten des Kreises unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) im Bereich Tiere und Lebensmittel eingesehen werden.

Die Tierseuchenverfügung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie im Bürger-Service des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in Minden eingesehen werden.

### **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 8	Redaktionsschluss	16.03.2017	Ausgabe	23.03.2017
Nr. 9	Redaktionsschluss	06.04.2017	Ausgabe	13.04.2017
Nr. 10	Redaktionsschluss	20.04.2017	Ausgabe	27.04.2017
Nr. 11	Redaktionsschluss	04.05.2017	Ausgabe	11.05.2017

---

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)